

BARRIEREFREIHEIT in Ordinationen

Grundsätzlich sind alle Personen, die Waren und Dienstleistungen anbieten, verpflichtet, Barrierefreiheit herzustellen (Behindertengleichstellungsgesetz BGStG § 2). Somit betrifft dies auch alle Ordinationen, unabhängig ob Kassen- oder Wahlarztordination. Für Kassenordinationen gelten zusätzliche Bestimmungen aus dem Kassenrecht.

Diese Fact-Box beinhaltet

1	Rechtliche Regelungen / Pflichten	2
1.1	Bestehende Ordination	2
1.2	Neubau von Ordinationsräumlichkeiten	2
1.3	Umbau von Ordinationsräumlichkeiten	2
1.4	Übersiedlung der Ordination	2
1.5	Spezifische Regelungen im Kassenrecht	3
1.6	Rechtsfolgen der Pflichtverletzung Barrierefreiheit	3
2	Inhaltliche Anforderungen	4
2.1	Quellen	4
2.2	Parkplatz	4
2.3	Zugang zur Ordination	4
2.4	Bewegungsflächen in der Ordination	5
2.5	Stiege: Handlauf und Stufenmarkierung	5
2.6	WC	5
3	Förderung für die Herstellung der Barrierefreiheit	7
4	Weitergehende Informationen zur Ausstattung	7

Ihre Ansprechperson

Mag. Alois Alkin,

Ärztchammer OÖ / Stabsstelle Qualitätsmanagement

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz

Tel.: +43-732-77 83 71-243, E-Mail: alkin@aeoee.at , www.aeoee.at

1 Rechtliche Regelungen / Pflichten

Für Ordinationen beinhalten das Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sowie das Baurecht des Bundeslandes (Bautechnikgesetz sowie Bautechnikverordnung) die relevanten rechtlichen Regelungen zur Barrierefreiheit. Für Kassenordinationen gelten zusätzliche Bestimmungen aus dem Kassenrecht.

1.1 Bestehende Ordination

Obwohl das Behindertengleichstellungsgesetz auch für bestehende Ordinationen Barrierefreiheit fordert, sieht dieses Gesetz in Bezug auf die erforderliche Adaptierung bestehender Räumlichkeiten zwei Ausnahmen vor. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist nicht erforderlich,

- **wenn die Adaptierung der Ordination rechtswidrig wäre** (Denkmalschutz, Eigentümer verweigert die Zustimmung zur Adaptierung)
- **oder wenn die Herstellung der Barrierefreiheit wirtschaftlich nicht zumutbar ist.** Die Verhältnismäßigkeit muss im Einzelfall durch eine Interessensabwägung festgestellt werden.

Sollte ein Abbau der Barrieren wirtschaftlich unzumutbar sein, so sieht das BGStG im § 6 Abs. 3 vor, „durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine **maßgebliche Verbesserung** der Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken.“

1.2 Neubau von Ordinationsräumen

Wird ein Ordinationsgebäude neu errichtet, so sind die Räumlichkeiten gemäß Baurecht **barrierefrei zu errichten** (z.B. OÖ BauTG §31).

1.3 Umbau von Ordinationsräumen

Wird eine Ordination umgebaut, so ist die entscheidende Frage, ob auch tragendes Mauerwerk verändert wird. Trifft dies zu, so muss der Umbau bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. In weiterer Folge kann die Baubehörde die baurechtlichen Vorschriften Ihres Bundeslandes zur Anwendung bringen, wobei die Bautechnikverordnung auch **Bauerleichterungen** ermöglicht.

1.4 Übersiedlung der Ordination

Bei Übersiedlung einer Ordination gilt grundsätzlich das Behindertengleichstellungsgesetz und für den Fall, dass die Räumlichkeit bisher nicht als Ordination verwendet wurde, die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes (Bauanzeige zwecks Änderung des Verwendungszwecks). Auch der Kassenvertrag enthält Regelungen für den Fall der Übersiedlung (s. 1.5).

1.5 Spezifische Regelungen im Kassenrecht

Für **Kassenärztinnen / Kassenärzte** gibt es darüber hinaus **spezifische Verpflichtungen** zur Barrierefreiheit im jeweiligen Kassenrecht des Bundeslandes.

Beispiel der kassenrechtlichen Regelung für Oberösterreich: *Bei Übersiedelung sind Kassenordinationen zu einer barrierefreien Ordination verpflichtet. Nicht-barrierefreie Räumlichkeiten werden nur akzeptiert, wenn örtlich keine geeigneten (d.h. auch mit vertretbarer Miete) barrierefreien Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In diesem Fall hat die ÖGK 10 Werktage Zeit, den Immobilienmarkt zu sondieren und eine Räumlichkeit vorzuschlagen.*

Weiters ist in OÖ geregelt, dass „ein behindertengerechter Parkplatz dann vorzusehen ist, wenn zusätzlich mindestens zwei „normale“ Parkplätze verbleiben können. Allerdings nur dann, wenn nicht in zumutbarer Entfernung ein Behindertenparkplatz kostenlos zur Verfügung steht.“ In vielen Gemeinden gibt es inzwischen einen behindertengerechten Parkplatz im Zentrum, z.B. beim Gemeindeamt. Falls eine Ordination dennoch von dieser Regelung betroffen ist, werden die Mehrkosten der Parkplatzerrichtung in OÖ mit einem Betrag von € 1 500,- durch die ÖGK/Bundesland OÖ gefördert.

1.6 Rechtsfolgen der Pflichtverletzung Barrierefreiheit

Grundsätzlich kann eine bestehende Ordination nicht auf eine Herstellung der Barrierefreiheit geklagt werden. Fühlt sich eine Person aufgrund der Behinderung in der Ordination diskriminiert, so kann nur auf Schadenersatz geklagt werden. Dazu muss die Person zuerst (gemäß Behindertengleichstellungsgesetz) eine Schlichtung beim Sozialministeriumservice beantragen, d.h. das Sozialministeriumservice entscheidet nicht über das Vorliegen einer Diskriminierung, sondern stellt den Rahmen für eine Einigung zwischen den Parteien her. Nur wenn die Schlichtung zu keiner Einigkeit führt, kann eine Klage bei Gericht auf Schadenersatz wegen Diskriminierung eingebracht werden.

2 Inhaltliche Anforderungen

2.1 Quellen

Das Behindertengleichstellungsgesetz enthält keine inhaltlichen Vorgaben bezüglich der barrierefreien Ausführung einer Ordination. Diese finden sich in der Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes bzw. in der **OIB Richtlinie Nr. 4** (www.oib.or.at → OIB-Richtlinien → OIB Richtlinien 2019). Die **ÖNORM B1600** ist zwar der fachliche Standard für barrierefreies Bauen, jedoch ist die ÖNORM nicht rechtsverbindlich, da die baurechtlichen Bestimmungen der Bundesländer auf die OIB Richtlinien verweisen. Im Folgenden listen wir die wichtigsten Anforderungen auf.

2.2 Parkplatz

Baurechtlich ist kein behindertengerechter Parkplatz für eine Ordination erforderlich. Wenn einer aus dem Kassenrecht gefordert ist (z.B. Regelung in OÖ siehe 1.4) oder einer freiwillig errichtet wird, so beträgt die Mindestbreite für einen solchen Parkplatz 350 cm, da dieser zusätzlich zum Stellplatz (230cm) auch 120 cm Einstiegsfläche benötigt (siehe Skizze). Die Mindestlänge beträgt bei Queraufstellung 5 m bzw. bei Längsaufstellung 6,5 m.

Weiters muss dieser Parkplatz am Boden und mit einer Tafel mit dem Symbol „Rollstuhlfahrer“ gekennzeichnet werden.

Die Oberfläche muss eben, befestigt und trittsicher sein.

Rasengittersteine sind unzulässig.



2.3 Zugang zur Ordination

Der Zugang vom Parkplatz bzw. von der Straße zum Gebäude muss stufenlos gewährleistet sein und ggf. durch technische Lösungen wie Rampe, Hebeplattformlift oder Aufzug hergestellt werden. Ein bestehender Personenaufzug wird in OÖ von ÖGK und ÄK akzeptiert, auch wenn dieser nicht den aktuellen Normforderungen entspricht.

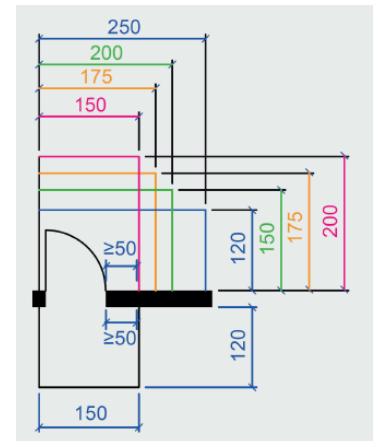
Die Hausglocke sowie die Sprechanlage sind in einer Höhe von 80 – 110 cm montiert.

Sowohl die Hauseingangs- als auch die Ordinationseingangstüre muss mind. 90cm Durchgangslichte haben, für alle Türen innerhalb der Ordination genügen 80cm.

Türschwellen und sonstige Niveauunterschiede dürfen außen max. 3 cm und innen max. 2 cm betragen.

2.4 Bewegungsflächen in der Ordination

Gänge müssen mind. 120cm breit sein, bei Richtungsänderungen bzw. vor Türen, die im rechten Winkel zum Gang stehen ist ein Anfahrbereich von 3 m² auf der Öffnungsseite wichtig. Diese Fläche kann variabel erreicht werden entweder durch Verbreiterung des Ganges oder Länge des Ganges (s. Skizze).
Jede Tür braucht auf der Seite des Türgriffs einen Anfahrbereich, der mind. 50cm über die Durchgangslichte reicht (s. Skizze)
Freitragende Elemente müssen bis zu einer Höhe von 210 cm gegen Unterlaufen gesichert sein.



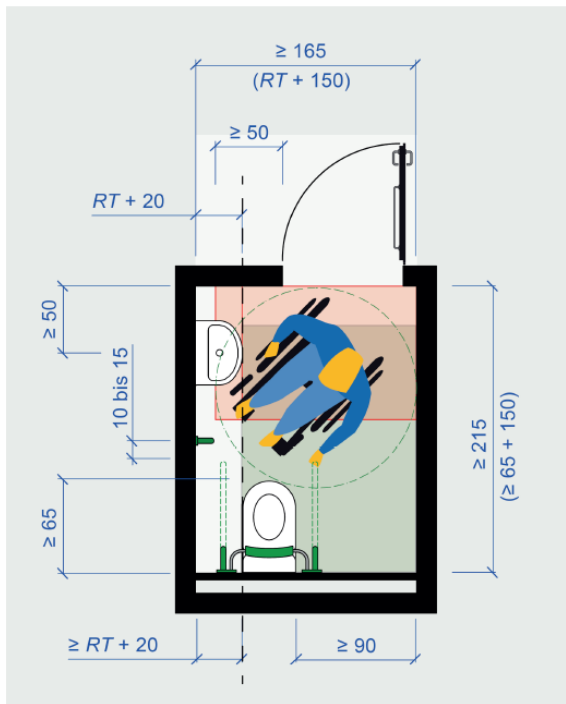
2.5 Stiege: Handlauf und Stufenmarkierung

Bereits ab 2 Stufen muss beidseitig ein Handlauf in Höhe 85 – 90 cm angebracht werden. Zumindest die erste und letzte Stufe muss an der Vorderkante der Trittstufe farblich kontrastierend über die ganze Stufenbreite gekennzeichnet werden. Bei einer kurzen Stiege mit weniger als 6 Stufen muss jede Stufe markiert werden.

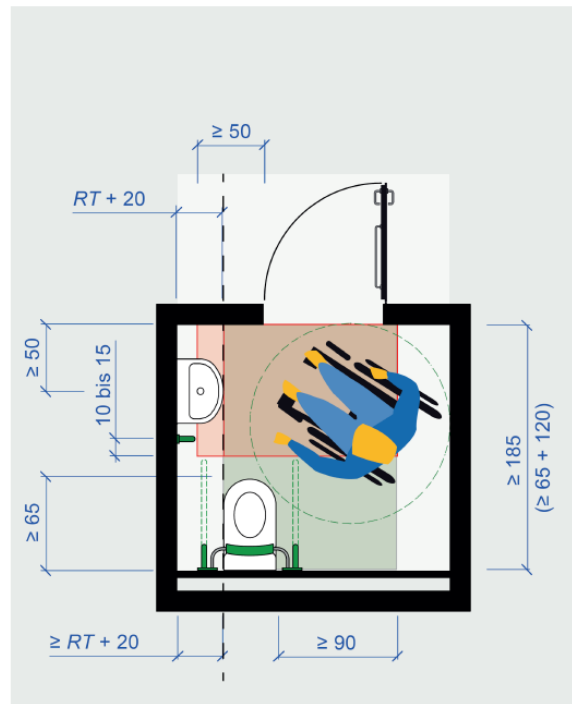
2.6 WC

Das WC braucht eine Mindestgröße (s. Skizzen), damit die funktionalen Anforderungen erfüllt werden können:

- Bewegungsfläche von mind. 150 cm Durchmesser (das unterfahrbare Waschbecken kann 20cm in diese Fläche hineinragen)
- Anfahrmöglichkeiten zum Wechsel vom Rollstuhl auf den WC-Sitz
 - seitlich: dafür muss der Abstand zwischen Wand und WC-Sitz mind. 90cm betragen
 - vorne: Abstand vor dem WC-Sitz mind. 120 cm



a) Variante mit einer frontal angeordneten Bewegungsfläche

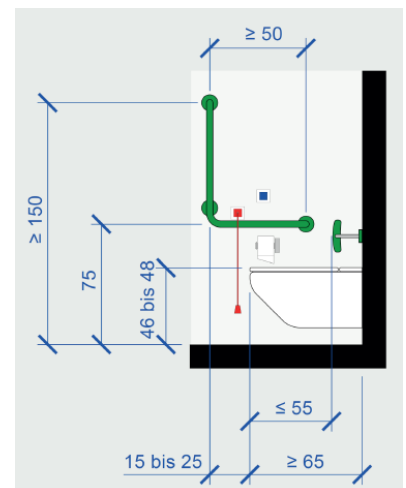


b) Variante mit einer seitlich angeordneten Bewegungsfläche

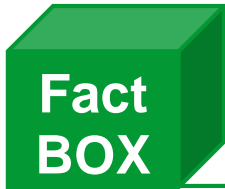
An beiden Seiten des WC-Sitzes müssen Stützgriffe angebracht werden, auf der anzufahrenden Seite als hochklappbarer Griff. An der nicht anfahrbaren Seite kann ein L-förmiger Griff an der Wand fixiert sein (s. Skizze).

Die Tür zum WC muss nach außen aufgehen und im Notfall von außen entriegelbar sein.

Das Waschbecken muss bis mind. 70cm unterfahrbar sein und darf nicht sehr tief sein, denn alle Armaturen sind in einem Abstand von 20 – 35 cm zur Waschtischvorderkante erreichbar.



Technische Informationsblätter z.B. für ein barrierefreies WC, den Gebäudeeingang ..., finden Sie unter www.wko.at → Themen → Unternehmensführung, Finanzierung und Förderungen > Barrierefreiheit



3 Förderung für die Herstellung der Barrierefreiheit

Für Ordinationen ist eine Förderung für Umbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit durch das Sozialministeriumservice möglich. Die Regelung beinhaltet:

- Förderung nur für einen Umbau, nicht für einen Neubau
- Die Förderung besteht in einem einmaligen Zuschuss von 75% der Gesamtkosten bezogen auf die Maßnahmen zur Barrierefreiheit und ist mit max. € 15.000,- limitiert
- Die Rechnung und die Zahlung müssen im Aktionszeitraum = Kalenderjahr sein.
- Die Rechnung und Zahlung muss für bzw. durch die Ordination (als Unternehmer) erfolgen und darf nicht durch den Vermieter erfolgen!
- Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Zahlungsdatum der letzten Rechnung eingebracht werden.
- Der Umbau muss normgerecht nach ÖNORM B1600 bis B1603 erfolgen.
- Die Fördersumme ist pro Kalenderjahr gedeckelt (First-Come-First-Serve-Prinzip).

Unterlagen zur Förderung finden Sie unter www.sozialministeriumservice.at → Finanzielles → Förderungen → Förderungen DienstgeberInnen → Aktion „Barriere:freie Unternehmen“

4 Weitergehende Informationen zur Ausstattung

FACT BOXES der ÄKOÖ: www.aekoee.at/niedergelassen/ordinationsevaluierung

- FACT BOX Bauliche Anforderungen und Ausstattung
- FACT BOX Gefahrenevaluierung Arbeitsplätze
- FACT BOX Medizinisch-Technische Geräte
- FACT BOX Notfallvorsorge
- FACT BOX Schulungen des Personals